

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 194

ausgegeben am 29. Juni 2012

Gesetz

vom 24. Mai 2012

über die Abänderung des CO₂-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Erhebung einer CO₂-
Abgabe auf fossilen Energieträgern (CO₂-Gesetz), LGBL 2010 Nr. 19, wird
wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

Überschrift vor Art. 8a

IIa. Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 37/2012

Art. 8a

Grundsatz

Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden (Personenwagen), sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO₂/km zu vermindern.

Art. 8b

Individuelle Zielvorgabe

1) Die Berechnungsmethode, nach der für jeden Importeur oder Hersteller von Personenwagen eine individuelle Zielvorgabe für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der eingeführten oder der in Liechtenstein hergestellten Personenwagen berechnet wird, richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der schweizerischen CO₂-Gesetzgebung. Die Berechnung bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen des Importeurs oder Herstellers (Personenwagenflotte).

2) Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. In diesem Fall wird die individuelle Zielvorgabe für die Personenwagenflotte der einzelnen Emissionsgemeinschaft berechnet. Emissionsgemeinschaften zwischen liechtensteinischen und schweizerischen Importeuren und Herstellern sind zulässig.

3) Im Falle von Importeuren und Herstellern, die in Liechtenstein und in der Schweiz zusammen jährlich weniger als 50 Personenwagen einführen oder herstellen, wird die individuelle Zielvorgabe anhand der in der Schweiz geltenden Berechnungsmethode nach Abs. 1 für jeden einzelnen Personenwagen festgelegt.

Art. 8c

Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen

1) Das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet am Ende des jeweiligen Jahres für jeden Importeur oder Hersteller beziehungsweise für jede Emissionsgemeinschaft:

- a) die individuelle Zielvorgabe nach Art. 8b Abs. 1;
- b) die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der betreffenden Personenwagenflotte.

2) Die Regierung legt mit Verordnung fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller von Personenwagen, für die keine Typengenehmigung vorliegt, für die Berechnung nach Abs. 1 machen müssen. Sie kann für die Berechnungen nach Abs. 1 Bst. b einen pauschalen Emissionswert festlegen für den Fall, dass die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden.

3) Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen werden für die Jahre 2012 bis 2014 folgende Anteile der Personenwagenflotte mit den tiefsten CO₂-Emissionen berücksichtigt:

- a) für das Jahr 2012: 65 %;
- b) für das Jahr 2013: 75 %;
- c) für das Jahr 2014: 80 %.

4) Die Regierung kann mit Verordnung festlegen, inwieweit Personenwagen mit sehr tiefen CO₂-Emissionen bei der Berechnung nach Abs. 1 Bst. b besonders berücksichtigt werden.

Art. 8d

Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

1) Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Personenwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers beziehungsweise einer Emissionsgemeinschaft die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller, der Importeur oder die Emissionsgemeinschaft pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen folgende Beiträge entrichten:

- a) für die Jahre 2012 bis 2018:
 - 1. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 7.50 Franken;
 - 2. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 22.50 Franken;
 - 3. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 37.50 Franken;
 - 4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 142.50 Franken;
- b) ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 142.50 Franken.

2) Für Importeure und Hersteller, die in Liechtenstein und in der Schweiz jährlich zusammen weniger als 50 Personenwagen einführen oder herstellen, gelten die Beträge nach Abs. 1 für jeden einzelnen Personenwagen. Für die Jahre 2012 bis 2014 werden die Beträge mit den Prozentsätzen nach Art. 8c Abs. 3 multipliziert.

3) Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

4) Im Übrigen gelten die Art. 10 und 11 MinöStG sinngemäss.

5) Die Regierung kann mit Verordnung vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Personenwagen der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Abs. 1 und 2 zu entrichten wäre, wenn die Sanktion aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Personenwagens festgesetzt würde.

Art. 8e

Verfahren

Die Regierung regelt das Verfahren für den Vollzug der Sanktion mit Verordnung.

Art. 8f

Verwendung des Ertrages aus der Sanktion

1) Der Ertrag aus der Sanktion wird einschliesslich der Zinsen nach Abzug der Vollzugskosten gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt oder zur Finanzierung umweltpolitischer Massnahmen verwendet.

2) Die Regierung regelt Art und Verfahren der Verteilung mit Verordnung. Sie kann öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

Art. 11a

Falschangaben über Personenwagen

1) Wer für die Berechnung nach Art. 8c vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

II.

Übergangsbestimmung

Das erste Referenzjahr nach Art. 8c Abs. 3 Bst. a und Art. 8d Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 beginnt am 1. Juli 2012 und dauert ein halbes Jahr.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2012 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef